

Telefon: 233 - 26338
Telefax: 233 - 28078

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Beteiligungsmanagement
PLAN-HAIII-03

Münchenezulage für Beschäftigte der städtischen Beteiligungsgesellschaften

Münchenezulage für Beschäftigte der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 18026

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates fasste am 26.06.2019 den Beschluss, die Münchenezulage für städtische Tarifbeschäftigte zu erhöhen (Vorlagen-Nr. 14-20/V 15056). Mit der Unterzeichnung des Tarifvertrages durch den Personalreferenten und den Geschäftsführer von ver.di wurde dieser Beschluss bereits umgesetzt.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Vorlagen-Nr. 14-20/V 17315) wurden unter Ziffer 2 des Antrages des Referenten die städtischen Beteiligungsgesellschaften im Alleineigentum der LHM beauftragt, im Benehmen mit dem jeweiligen Betreuungsreferat eine der Münchenezulage entsprechende finanzielle Entlastung für die Beschäftigten zu erarbeiten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Betreuungsreferat für die städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG), GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG) und Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) kommt mit dieser Beschlussvorlage diesem Auftrag nach. Zuständig für die Entscheidung ist daher der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Nr. 11 der Geschäftsordnung.

1. Zielsetzung

Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019 zielt darauf ab, dass kein Beschäftigter einer 100prozentigen Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt München für eine vergleichbare Tätigkeit im Ergebnis ein geringeres Einkommen erzielt als ein städtischer Beschäftigter, der eine Münchenezulage erhält. Zudem sollen auch Beschäftigte der Tochtergesellschaften in den Genuss eines Jobtickets, bzw. eines vergleichbaren Ausgleichs kommen.

Da in den verschiedenen städtischen Gesellschaften Zulagen in unterschiedlicher Höhe und Struktur gewährt werden und zudem unterschiedliche Tarifverträge gelten, sollen möglichst gleichwertige Regelungen gefunden werden, mit denen auch die Beschäftigten der Tochtergesellschaften einen gewissen Ausgleich für die hohen Lebenshaltungskosten in München erhalten. Insbesondere bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen soll eine spürbare Verbesserung erreicht werden.

2. GEWOFAG Holding GmbH

2.1. Status quo

Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der GEWOFAG findet der Tarifvertrag der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Anwendung, während in der Landeshauptstadt München der TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) gilt. Ein dezidierter Vergleich aller Stellen der GEWOFAG und der Landeshauptstadt München ist daher aufgrund der unterschiedlichen Tarifsysteme nicht darstellbar.

Der Tarifvertrag der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sieht die Gewährung einer Münchenzulage nicht vor. In Anlehnung an die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 1990 beschlossene Münchenzulage für die städtischen Beschäftigten mit unteren und mittleren Einkommen wurde den Beschäftigten der GEWOFAG mit unteren und mittleren Einkommen seit dem 01.08.1990 ebenfalls eine - betragsmäßig unter der städtischen Münchenzulage liegende - Münchenzulage gewährt, welche in einer Betriebsvereinbarung geregelt wurde.

2.2. Einführung Münchenzulage und Jobticket

2.2.1. Münchenzulage

Der Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2019 (Vorlagen-Nr. 14-20/V 15056) stellte für die Betriebsparteien der GEWOFAG den Anlass dar, die Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 1990 anzupassen. Erste Verhandlungsergebnisse wurden schon vor der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates am 18.12.2019 erzielt.

Da ein dezidierter Vergleich aller Stellen der GEWOFAG und der Landeshauptstadt München aufgrund der unterschiedlichen Tarifsysteme nicht darstellbar ist, wurden Bruttogehälter der Entgeltgruppen in den jeweiligen Tarifsystemen verglichen, um eine Einschätzung zur Vergleichbarkeit vornehmen zu können.

Verglichen wurde die Tarifgruppe 9c des TVöD mit der Tarifgruppe IVa im Tarifvertrag für die Wohn- und Immobilienwirtschaft. Mit Blick auf die Grundvergütung, also ohne Sonderzahlungen, sind diese beiden Tarifgruppen bezüglich der Vergütung in etwa vergleichbar. Im Tarif für die Wohn- und Immobilienwirtschaft sind im Durchschnitt allerdings höhere Sonderzahlungen bis über die Jahre hinweg ca. 160% eines Monatsgehalts vorgesehen, während im TVöD die Sonderzahlung für diese Tarifgruppe nur ca. 70% eines Monatsbruttogehalts entspricht.

Die Betriebsparteien der GEWOFAG haben sich nunmehr aufbauend auf die bereits erzielten Verhandlungsergebnisse darauf verständigt, dass jede und jeder Tarifbeschäftigte bei der GEWOFAG unter Berücksichtigung der tariflichen Unterschiede eine entsprechende München-Zulage erhalten wird:

München-Zulage bei der GEWOFAG bis einschließlich Tarifgruppe IVa: 135 Euro/Monat
München Zulage bei der GEWOFAG ab einschließlich Tarifgruppe V: 125 Euro/Monat, jeweils zuzüglich einer Kinder-Zulage in Höhe von 29.- Euro monatlich brutto für jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Um attraktiv für junge Talente zu sein, wird die Münchenzulage für alle Auszubildenden der GEWOFAG auf 92 Euro/Monat verdoppelt.

Die entsprechende Betriebsvereinbarung (siehe Ziffer 2.1) soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten, die Erhöhung erfolgt in zwei Schritten. Rückwirkend zum 01.01.2020 beträgt die Münchenzulage bis einschließlich Tarifgruppe IVa 125 Euro/Monat, ab Tarifgruppe V 115 Euro/Monat. Zum 01.01.2021 wird die volle Münchenzulage ausbezahlt.

2.2.2. Jobticket

Die Beschäftigten der GEWOFAG erhalten bereits einen Fahrtkostenzuschuss, welcher im Zuge der Verlagerung des Firmensitzes an den Gustav-Heinemann-Ring im Interessenausgleich/Sozialplan zwischen den Betriebsparteien fixiert wurde und noch bis zum 31.03.2021 fortgezahlt wird.

Im Anschluss daran soll die Einführung der IsarCard erfolgen. Die Betriebsparteien beabsichtigen, die Verhandlungen hierzu unmittelbar aufzunehmen.

3. GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH und Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS)

3.1. GWG München

3.1.1. Status quo

Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der GWG München findet derzeit der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) Anwendung.

Da der TVöD selbst eine Gewährung einer Münchenzulage nicht vorsieht, erhalten die Beschäftigten der GWG gemäß eines Aufsichtsratsbeschlusses eine sog. Ballungsraumzulage als freiwillige Leistung. Diese liegt jedoch mit derzeit 130,67 € brutto monatlich deutlich unter der Münchenzulage. Zudem erhalten diese Ballungsraumzulage nur Beschäftigte mit einem geringeren Bruttoverdienst als derzeit 3.791,70 € pro Monat und deren Wohnort innerhalb des Großraums München liegt.

Daneben erhalten die Beschäftigten der GWG München weitere freiwillige außer-, bzw. übertarifliche Leistungen (z.B. Essensgeld-, Fahrtkostenzuschuss, Heirats- und Geburtsbeihilfen), für die der GWG München ein durch den Aufsichtsrat beschlossenes Budget zur Verfügung steht.

Diejenigen Beschäftigten der GWG München, die ihr Arbeitsverhältnis vor dem 01.07.2005 begonnen haben, erhalten zudem abweichend vom TVöD 14 Monatsgehälter und erzielen damit bereits ein höheres Entgelt als Beschäftigte, die nach dem 01.07.2005 eingetreten sind und zusätzlich die neue Münchenzulage erhalten würden.

Ferner erhalten einige Beschäftigte individuelle sog. widerrufliche Arbeitsmarktzulagen, die ein gewisses Gehaltsniveau über dem Entgeltniveau des TVöD sicherstellen.

3.1.2. Einführung Münchenzulage und Jobticket

3.1.2.1. Münchenzulage

Die GWG München hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Umsetzung der Münchenzulage die unteren Einkommensgruppen zu stärken, die Lohngestaltung transparenter zu machen und eine unternehmensinterne Angleichung der Gehälter zu erreichen.

In Übereinstimmung mit dem Betriebsrat soll jedoch kein Beschäftigter der GWG München durch die Einführung der neuen Münchenzulage finanziell schlechter gestellt werden. Beschäftigte, die aktuell bereits ein höheres Einkommen erzielen als vergleichbar Beschäftigte mit Münchenzulage, erhalten einen Bestandsschutz auf heutigem Niveau.

Ab dem 01.04.2020 erhalten alle Tarifbeschäftigten der GWG München, die nicht bereits heute ein höheres Einkommen erzielen (s.o.), eine Münchenzulage, deren Höhe sich nach der für die Tarifbeschäftigten der Landeshauptstadt München bemisst. Der bisher gewährte Essenszuschuss geht in der neuen München-Zulage auf. Die Beschäftigten mit Bestandsschutz erhalten statt des bisherigen Essenszuschusses eine Münchenzulage in Höhe des bisherigen Zuschusses.

Der Betriebsrat der GWG München hat dem vorgesehenen Konzept bereits zugestimmt. Das Konzept unterliegt der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat der GWG München.

3.1.2.2. Jobticket

Wie unter 3.1.1. aufgelistet, erhalten die Beschäftigten der GWG München aktuell bereits einen Fahrgeldzuschuss. Künftig können die Beschäftigten wählen, ob sie den Fahrgeldzuschuss behalten wollen (z.B. weiter entfernt wohnende Beschäftigte als Zuschuss zur DB-Jahreskarte) oder statt dessen eine arbeitgeberfinanzierte IsarCard JobM wählen. Neue Mitarbeiter erhalten grundsätzlich die IsarCard JobM.

3.2. Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS)

Für die Beschäftigten der MGS wurde vom Aufsichtsrat der MGS bereits ein zusätzliches Budget genehmigt mit dem Ziel der Angleichung freiwilliger/außertariflicher Leistungen mit der GWG München. Dieses kann in 2020 verwendet werden, um nun analog die Münchenzulage und das Jobticket wie bei der GWG einzuführen. Der Betriebsrat der MGS hat dem zugestimmt.

Die Beschlussvorlage ist mit der GEWOFAG Holding GmbH und der GWG München mbH abgestimmt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Podiuk, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz (Beteiligungsmanagement), ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, wonach die städtischen Beteiligungsgesellschaften GEWOFAG Holding GmbH und GWG München mbH eine der Münchenzulage entsprechende finanzielle Entlastung ihrer Beschäftigten ermöglicht haben, wodurch die hohen Lebenshaltungskosten in München zumindest teilweise ausgeglichen werden.
2. Die von der Landeshauptstadt München entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschaftsgremien der GWG München mbH und deren Untergesellschaften werden gebeten und ermächtigt, entsprechend Ziffer 1 des Antrages zu votieren.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die GEWOFAG Holding GmbH
3. An die GWG München
4. An das Direktorium HA I/ZV
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-SG 3